Regierung von Schwaben

Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren

NATURA 2000

Maßnahmen

MANAGEMENTPLAN
für die Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“
EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: Mittlerer Graben im Eppisburger Ried
(Foto: Stefan Striegl, Fachberatung für Fischerei, Bezirk Schwaben)

Abb. 2: Flachmulde im Eppisburger Ried
(Foto: Bietergemeinschaft Jakobus / Weixler)

Abb. 3: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
(Foto: Hubert Klucker, UNB Unterallgäu)

Abb. 4: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
(Foto: Bezirk Schwaben, Fachberatung für Fischerei (Hrsg.) 1999: Schwäbischer Fischatlas)

Abb. 5: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
(Foto: PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH)

Managementplan für die Natura 2000-Gebiete 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“ und 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“

Maßnahmen

Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 51 Naturschutz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel
Tel.: 0821/327-2682
E-Mail: guenter.riegel@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Auftragnehmer

Entwurf 2011:

Bietergemeinschaft Jakobus / Weixler:
Dipl. Biologe Jakobus, Bergerstraße 35, 89284 Pfaffenhofen
Dipl. Biologe Kilian Weixler, Kalvarienberg 17, 87448 Waltenhofen

Überarbeitung Planung Vogelschutzgebiet 2016:

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH
Rosenkavalierplatz 8, 81925 München
Bearbeitung: Reinhold Hettrich (Projektleitung)
Tel.: 089 /1228569-0, Fax: 089 / 1228569-22
E-Mail: reinhold.hettrich@pan-gmbh.com / info@pan-gmbh.com
www.pan-gmbh.com

Fachbeitrag Fische

Fachberatung für das Fischereiwesen
Bezirk Schwaben
Schwäbischer Fischereihof
Mörgenerstr. 50
87775 Salgen

Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: Dezember 2017

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG 1

1 MANAGEMENTPLANUNG UND UMSETZUNG 2

1.1 Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte 2

1.2 Grundsätze der Umsetzung 2

2 GEBIETSBESCHREIBUNG 3

2.1 Grundlagen 3

2.2 Lebensraumtypen und Arten 4

2.2.1 Bestand und Bewertung der zu schützenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie 4

2.2.2 Bestand und Bewertung der zu schützenden Vogelarten des Artikels 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie 5

2.2.3 Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 7

2.2.4 Bestand und Bewertung von Schutzgütern der Vogelschutz-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen 11

2.2.5 Bestand und Bewertung von Schutzgütern der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen 11

2.2.6 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten 11

3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE 12

3.1 EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“ 12

3.2 FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“ 13

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG 14

4.1 Bisherige Maßnahmen 14

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 15

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen 15

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Arten und für Art. 4 (2)-Arten der VS-Richtlinie 15

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie 20

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation 22

4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte 22

4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden 22

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek) 22

5 KARTEN 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie 5
Tabelle 2: Arten des Artikels 4 (2) der VS-RL im Eppisburger Ried 5
Tabelle 3: Bewertung und Erhaltungszustand Großer Brachvogel im Eppisburger Ried 6
Tabelle 4: Bewertung und Erhaltungszustand Kiebitz im Eppisburger Ried 6
Tabelle 5: Bewertung und Erhaltungszustand Wachtel im Eppisburger Ried 7
Tabelle 6: Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL im Gebiet 7
Tabelle 7: Bewertung und Erhaltungszustand Helm-Azurjungfer 8
Tabelle 8: Bewertung und Erhaltungszustand Vogel-Azurjungfer 9
Tabelle 9: Bewertung und Erhaltungszustand Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling 9
Tabelle 10: Bewertung und Erhaltungszustand Schlammpeitzger 10
Tabelle 11: Bewertung und Erhaltungszustand Bitterling 10
Tabelle 12: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Schlammpeitzger und Bitterling 20
Tabelle 13: Wiederherstellungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling 20
Tabelle 14: Erhaltungsmaßnahmen für Helm- und Vogel-Azurjungfer 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte 3
Abbildung 2: Balkenmähgerät am Ausleger zur schonenden Pflege von Gräben (Bild: Kling S.) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abbildung 3: Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes 16
Abbildung 4: Maßnahmenmodule im Wiesenbrütergebiet Eppisburger Ried und im gesamten EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 18

Erklärung der verwendeten Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung; meist einfach als „FFH-Gebiet“ bezeichnet
GÖG	Gesamtökologisches Gutachten Donauried
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
NSG	Naturschutzgebiet
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „**s**pecial **p**rotected **a**rea“)
StMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (früher StMUGV)
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung
ZE	Zustandserfassung

EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein wichtiges Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.

1 MANAGEMENTPLANUNG UND UMSETZUNG

1.1 Erstellung des Managementplans: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“ und die Teilfläche 01 des EU-Vogelschutzgebietes 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ wegen des überwiegenden Offenlandanteils bei den Naturschutzbehörden. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde beauftragte das Planungsbüro Jakobus / Weixler mit der Erstellung eines Managementplan-Entwurfs.

Ein Fachbeitrag Wald wurde aufgrund fehlender Waldschutzgüter nicht erstellt. Die forstfachliche Betreuung war durch das Regionale Kartierteam NATURA 2000 in Schwaben (Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach) gewährleistet.

Im Jahr 2016 wurde der Managementplan noch einmal überarbeitet. Mit der Überarbeitung für das Vogelschutzgebiet wurde das Planungsbüro PAN in München beauftragt. Der Managementplan für das FFH-Gebiet wurde durch die Regierung von Schwaben aktualisiert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 08.07.2009 im Festsaal Eppisburg mit rund 30-40 Teilnehmern
- Runder Tisch am 03.05.2017 in Holzheim mit rund 80-100 Teilnehmern

1.2 Grundsätze der Umsetzung

Bayern verfolgt bei der Umsetzung von Natura 2000 einen kooperativen Weg und setzt auf das Prinzip der Freiwilligkeit. Wichtige Partner sind die Flächeneigentümer und Landnutzer. Auch den Kommunen und den Verbänden, wie Bauern- und Waldbesitzerverbänden, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbänden, sowie den örtlichen Vereinen und Arbeitskreisen kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung und Vermittlung von Natura 2000 zu. Eine weitere wichtige Säule ist die Nutzung von Synergien bei Umsetzungsprojekten anderer Fachverwaltungen wie der Forst- und der Wasserwirtschaftsverwaltung. Unabhängig vom Prinzip der Freiwilligkeit der Maßnahmenumsetzung gilt für die Natura 2000-Gebiete die gesetzliche Verpflichtung, dass sich die FFH-Lebensraumtypen und Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern dürfen. Für private Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen folgt daraus kein Verbesserungsgebot.

2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Grundlagen

Der Planungsraum (vgl. Abb. 1) umfasst das Eppisburger Ried, das 2004 als Teilfläche 01 des EU-Vogelschutzgebiets 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ gemeldet wurde sowie das bereits im Jahr 2000 gemeldete FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“, beide im Landkreis Dillingen a. d. Donau.

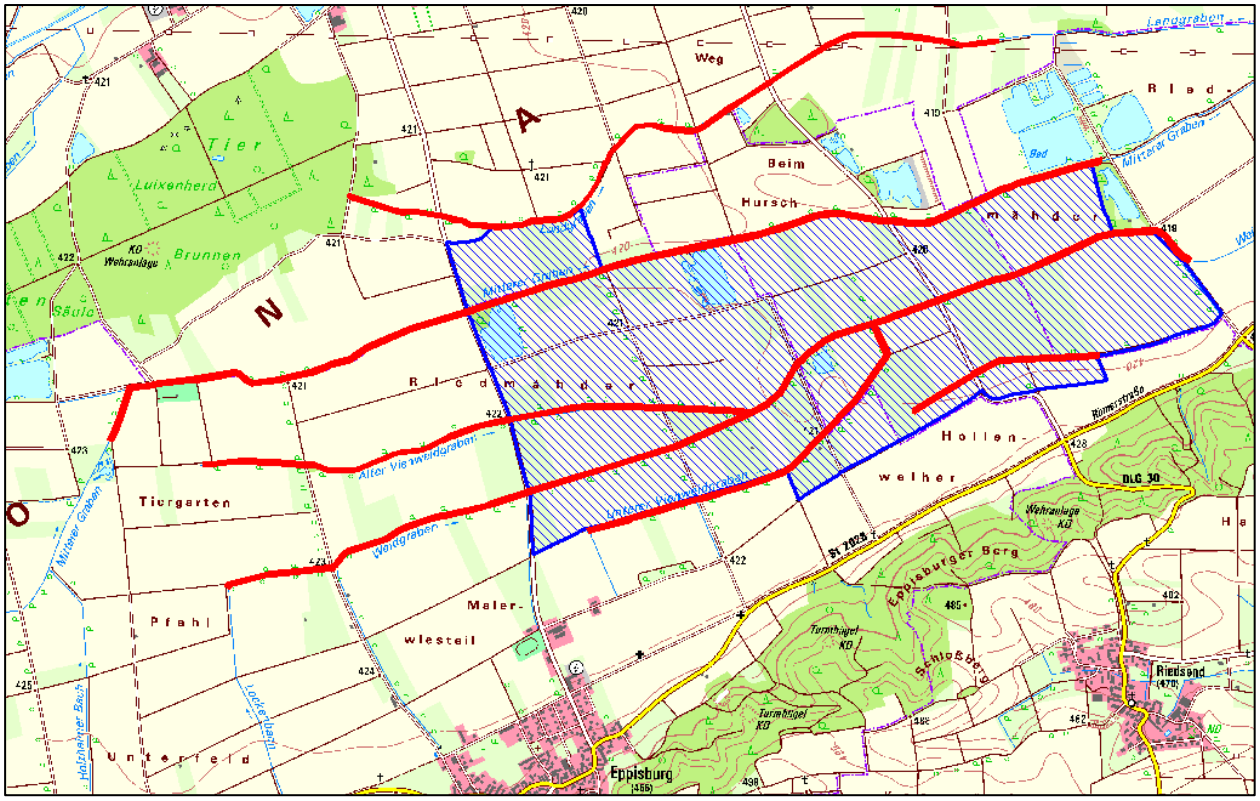

Abbildung 1: Übersichtskarte (rot: FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“; blau schraffiert: EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“). Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung. Fachdaten: Bayerisches Landesamt für Umwelt.

<u>EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“:</u>

Das gesamte Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ ist 3.995 ha groß und umfasst vier Teilflächen. Neben dem Eppisburger Ried sind dies der südlich von Blindheim / Gremheim liegende Zentralbereich des östlichen schwäbischen Donaurieds, die Mertinger Höll mit den umliegenden Feuchtgebieten und das Oberndorfer Ried. Für die Teilflächen werden jeweils eigene Managementpläne erstellt.

Das Schwäbische Donauried stellt in seiner Gesamtheit einen der wertvollsten Großlebensräume für wiesenbrütende Vogelarten in Bayern dar – insbesondere für den Großen Brachvogel, aber auch für Bekassine, Braunkehlchen und Kiebitz. Das Eppisburger Ried, die Teilfläche 01 des Vogelschutzgebiets, liegt zwischen Fristingen und Eppisburg und umfasst eine Fläche von 307 ha. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich hier teilweise mit dem FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“ (vgl. Abb. 1).

Das Eppisburger Ried befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit Maisäckern, Getreidefeldern und vereinzelten intensiven und extensiven Grünlandflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet werden etwa zu zwei Dritteln als Acker und zu einem Drittel als Grünland genutzt und weisen ein ausgeprägtes Kleinrelief mit zahlreichen Mulden auf. Im westlichen Teil finden sich drei 0,8 ha bis 3,2 ha große Baggerseen. Die Böden im Eppisburger Ried sind überwiegend anmoorig, wurden jedoch stark entwässert und teilweise mineralisiert.

Das EU-Vogelschutzgebiet im Eppisburger Ried ist in erster Linie als Brutgebiet von Wiesenbrütern wie Großem Brachvogel (*Numenius arquata*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) von Bedeutung. Diese Arten stehen bei der Managementplanung daher im Vordergrund. Weitere Arten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Rohrweihe (*Circus aeroginosus*) nutzen das Gebiet als Jagdhabitat.

FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“:

Das circa 45 ha große FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“ besteht aus vier Grabensystemen mit einer Gesamt-Lauflänge von rund 17,2 km. Die Gräben liegen in einer intensiv landwirtschaftlich geprägten Umgebung zwischen Eppisburg, Riedsend und Fristingen, die hauptsächlich ackerbaulich genutzt wird und nur einen geringen Grünlandanteil aufweist. Das grundwasserbeeinflusste Grabensystem ist durch überwiegend vegetationsreiche und gut besonnte Abschnitte charakterisiert. Das Grabensystem ist durch ein flächiges Wegenetz (Feldwege) entlang der Gräben gut erschlossen.

Herausragende Bedeutung hat das FFH-Gebiet in erster Linie durch eines der größten Vorkommen der Helm-Azurjunger (*Coenagrion mercuriale*) in Bayern. Zudem ist das Gebiet für weitere Arten wie Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) von besonderer Bedeutung.

Der Erhalt der wertvollen Artvorkommen ist eng an die Weiterführung schonender Grabenpflegemaßnahmen und einer extensiven Wiesennutzung auf angrenzenden Grünlandflächen verbunden.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Bestand und Bewertung der zu schützenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Von den sechs im Standarddatenbogen bzw. der Natura 2000-Verordnung zum Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie kommen vier im Planungsraum vor (vgl. Tab. 1). Die beiden anderen Arten, Sumpfohreule und Wachtelkönig, sind nur in anderen Teilflächen des Vogelschutzgebiets nachgewiesen. Die Vorkommen von Neuntöter, Schwarzmilan und Wespenbussard im Eppisburger Ried sind jedoch nicht für den Gebietsschutz maßgeblich und werden deshalb als „nicht signifikant“ eingestuft Die Rohrweihe kommt mit 1-2 Brutpaaren im Gebiet vor. Der Erhaltungszustand der Art ist gut.

Tabelle 1: Bestand und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Status: B = Brutvogel, Z = Durchzügler, W = Wintergast, N = Nahrungsgast

Bewertung (im bayerischen Gesamtkontext):
P = Erhaltungszustand der Population (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht),
H = Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht),
B = Beeinträchtigungen (A = gering, B = mittel, C = stark)
G = Gesamt-Beurteilung für den Erhalt der Art (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht, D = keine signifikanten Vorkommen im Gebiet)

Kennziffer	Art	Status	Bestand	Bewertung			
				P	H	B	G
A338	Neuntöter *(Lanius collurio)*	B	keine signifikanten Vorkommen				D
A081	Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)	B	1-2 Brutpaare	B	B	B	B
A073	Schwarzmilan (*Milvus migrans*)	N	keine signifikanten Vorkommen				D
A072	Wespenbussard *(Pernis apivorus)*	N	keine signifikanten Vorkommen				D
A222	Sumpfohreule (Asio flammeus)		keine Nachweise im Eppisburger Ried				D
A122	Wachtelkönig (Crex crex)		keine Nachweise im Eppisburger Ried				D

2.2.2 Bestand und Bewertung der zu schützenden Vogelarten des Artikels 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Im Standarddatenbogen für das Gesamtgebiet sind 13 Arten des Artikels 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Davon sind im Eppisburger Ried mit dem Großen Brachvogel, dem Kiebitz und der Wachtel nur für drei Arten geeignete Lebensräume vorhanden.

Für die übrigen Arten (z. B. Bekassine, Braunkehlchen, Grauammer, Wachtelkönig) liegen keine Nachweise im Gebiet vor. Sie sind deshalb für das Eppisburger Ried nicht signifikant und werden hier nicht weiter behandelt.

Tabelle 2: Arten des Artikels 4 (2) der VS-RL im Eppisburger Ried

EU-Code	Art	Populationsgröße und Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet (SDB, ASK, A. BURNHAUSER)	Erhaltungszustand
A160	Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)	Der Große Brachvogel ist mit insgesamt mehr als 20 Brutpaaren eine der wertgebenden Arten im Vogelschutzgebiet. In der Teilfläche Eppisburger Ried kommen nur einzelne Brutpaare vor.	**C**
A142	Kiebitz (*Vanellus vanellus*)	Der Kiebitz wird mit > 50 Brutpaaren im Gesamtgebiet angegeben (SDB). In einer Kartierung zwischen dem Forst „Tiergarten“ und dem Forst „Eppisburger Berg“ wurde die Art 2008 mit mindestens 10 Brutpaaren, 2009 mit 21 Brutpaaren und im Jahr 2016 mit 15 Brutpaaren festgestellt (BURNHAUSER in litt.). 15 der 21 Brutpaare wurden innerhalb der Teilfläche 01 registriert.	**B**

EU-Code	Art	Populationsgröße und Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet (SDB, ASK, A. BURNHAUSER)	Erhaltungs-zustand
A113	Wachtel (*Coturnix coturnix*)	Im SDB ist die Art mit > 7 Brutpaaren angegeben. Zwei Beobachtungen konnten am Landgraben, nördlich des „Mittleren Graben“ zwischen Tiergarten und Riedsender Weg gemacht werden, die Daten stammen allerdings aus den Jahren 1993 und 1994 (ASK). In Teilfläche 01 ist vereinzelt mit der Wachtel zu rechnen.	**C**

Tabelle 3: Bewertung und Erhaltungszustand Großer Brachvogel im Eppisburger Ried

Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	C	**C**	**C**	**C**
Einzelvorkommen im Norden und Nordosten des Eppisburger Rieds	Die Habitatqualität ist aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als „mittel bis schlecht“ zu bewerten.	Im Eppisburger Ried wurde 2008 und 2009 jeweils 1 Brutpaar kartiert (BURNHAUSER in litt). 2015 wurden 4 Brutpaare festgestellt, 2016 2-3 Reviere (BÖCK). Die Bestandssituation ist insgesamt als schlecht zu bewerten.	Beeinträchtigungen sind in erster Linie durch die großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben (mehrschürige Wiesen, intensiver Ackerbau). Potentiell ist zudem mit hohen Prädationsraten durch Füchse, etc. zu rechnen. Konkrete Angaben liegen hierzu jedoch nicht vor.	

Tabelle 4: Bewertung und Erhaltungszustand Kiebitz im Eppisburger Ried

Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	B	**B**	**C**	**B**
Im Eppisburger Ried wurden 2008 und 2009 jeweils 10 bis 15 Brutpaare kartiert (BURNHAUSER in litt.). 2015 wurden 11 Brutpaare erfasst, 2016 15 Brutpaare. Der Bruterfolg ist jedoch immer gering - max. 1-3.	Potentielle Bruthabitate in Form von großflächigen Ackerflächen vorhanden.	Ein Maximum von 15 Brutpaaren konnte bei einer Kartierung in 2009 festgestellt werden (BURNHAUSER in litt.).	Beeinträchtigungen sind in erster Linie durch die großflächige, intensive landwirtschaftliche und nicht an die Bedürfnisse des Kiebitz angepasste Nutzung gegeben, wodurch es sehr wahrscheinlich zu erheblichen Brutverlusten und geringem Bruterfolg kommt.	

Tabelle 5: Bewertung und Erhaltungszustand Wachtel im Eppisburger Ried

Verbreitung im EU-Vogelschutzgebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	C	C	C	C
Potentiell verbreitet, keine konkreten Bestandsangaben vorhanden	Aufgrund eines Mangels an Brachen und extensiv bewirtschafteten Grünland- und Ackerflächen ist die Habitatqualität insgesamt als mittel – schlecht anzusehen.	Aktuelle Brutnachweise liegen nicht vor.	Beeinträchtigungen sind durch die großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung mit zu frühen und zu häufigen Mahdterminen und einem zu starken Stickstoffeintrag gegeben. Mangel an Brachflächen und extensivem Grünland. Zudem hoher Anteil an für die Art ungünstigen Maisanbauflächen.	

2.2.3 Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im SDB sind folgende Arten aufgeführt:

Tabelle 6: Bestand und Bewertung der melderelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL im Gebiet

EU-Code	Art	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im Gebiet	Erhaltungszustand (%)
1044	Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)	Die Helm-Azurjungfer wurde an nahezu allen wasserführenden Grabensystemen im Gebiet nachgewiesen. Schwerpunkte des Vorkommens liegen im Bereich des Alten Viehweidgrabens, des Weidgrabens und des Unteren Viehweidgrabens, allerdings mit jeweils nur geringen Abundanzen von maximal 2,5 Imagines / 100 m.	**B**
4045	Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)	An allen wasserführenden Gräben auch außerhalb des FFH-Gebietes vorhanden, max. Abundanzklasse 3a	**B**
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)	Im Rahmen der Erhebungen wurde *M. nausithous* nur am Landgraben festgestellt. Insgesamt wurden 12 Imagines kartiert. Sporadische Einzelnachweise liegen für das gesamte Grabensystem vor.	**C**
1145	Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)	Derzeit sind keine Aussagen möglich. Schlammpeitzger konnten während der Bestandsaufnahmen im Zeitraum der Jahre 2007 - 2013 im FFH-Gebiet nicht nachgewiesen werden. Letzter Nachweis: vor ca. 20 Jahren im Landgraben, etwa 5 km östlich der FFH-Gebietsgrenze, Höhe Binswangen.	**C**
1134	Bitterling (*Rhodeus amarus*)	Die Art wurde im Weidgraben, Altem Viehweidgraben und Mittleren Graben mit reproduzierenden Beständen in allen Größenklassen nachgewiesen.	**B**

1044 Helm-Azurjungfer

Die Helm-Azurjungfer wurde im FFH-Gebiet an allen Grabensystemen nachgewiesen, jedoch in der Regel in sehr geringen Dichten zwischen durchschnittlich ein und maximal 2,5 Imagines pro 100 m. Schwerpunkte des Vorkommens lagen in den Bereichen des Alten Viehweidgrabens, des Weidgrabens, des Mitteren Grabens und des Unteren Viehweidgrabens. Bevorzugte Lebensräume sind grundwasserbeeinflusste, fließende Gräben mit einem ausgeprägten Bestand an Wasserpflanzen, an denen das Weibchen ihre Eier ablegen kann. Wichtig für den Erhalt der Art ist eine angepasste Grabenpflege zum entsprechenden Zeitpunkt. Entscheidend sind hierbei vor allem abschnittsweise Pflegemaßnahmen (v.a. Mahd der Uferböschung und Sohle oberhalb des Wasserspiegels vor Mitte Juni mit anschließendem Abtransport des Mahdguts sowie Belassen von ungemähten Inseln in der Sohle und an den Böschungen). Die Pflege der Gräben sollte dabei möglichst einseitig erfolgen. Aufgrund der geringen Breite der Gräben (in den Gemarkungen Holzheim, Villenbach) ist diese Methode bisher noch nicht durchgeführt worden. Seit der Einführung der maschinellen Pflegemahd im Jahr 2010 (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie) konnte bisher auf die Räumung der Gewässer im Gebiet verzichtet werden. Räumungen stellen nur noch einen Einzelfall dar.

Tabelle 7: Bewertung und Erhaltungszustand Helm-Azurjungfer

Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	B	C	B	B
Vereinzelt entlang aller wasserführenden Gräben in geringen Dichten vorkommend.	Die Habitatqualität hat auf Grund der bisher durchgeführten Pflegemaßnahmen eine insgesamt überwiegend gute Ausprägung, kann aber durch weitere gezielte Maßnahmen verbessert werden.	Siedlungsdichten erreichen maximal 2,5 Imagines pro 100 m abgegrenzter Habitatfläche bei gesicherter bzw. wahrscheinlicher Bodenständigkeit; Bestandsgröße nach STOLL (2017) seit 1994 stark rückläufig	Sohlräumung und Böschungsmahd überwiegend noch günstig, jedoch nicht überall optimal angepasst, Vorkommen zunehmend verschilfter / verbrachter Abschnitte. Teilweise Grabenanstauungen durch Biber	

4045 Vogel-Azurjungfer

Die Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) ist an allen Gräben verbreitet. Sie erreicht hierbei deutlich höhere Abundanzen als die Helm-Azurjungfer, mit der sie über weite Strecken gemeinsam vorkommt. Die Dichten lagen maximal bei 14,1 Imagines pro 100 m (Abundanzklasse 3a). Schwerpunkte des Vorkommens lagen im FFH-Gebiet im Bereich des Weidgrabens, Unteren Viehweidgraben sowie des Mittleren Grabens. Die Ansprüche der Art sind jenen der Helm-Azurjungfer sehr ähnlich. Auch die Vogel-Azurjungfer bevorzugt voll besonnte, wasserpflanzenreiche Gräben mit nicht zu dichter Böschungsvegetation. Wichtig ist eine angepasste Grabenpflege zum entsprechenden Zeitpunkt. Entscheidend sind hierbei vor allem abschnittsweise Pflegemaßnahmen (v.a. Mahd der Uferböschung und Sohle oberhalb des Wasserspiegels vor Mitte Juni mit anschließendem Abtransport des Mahdguts sowie Belassen von ungemähten Inseln in der Sohle und an den Böschungen). Die Pflege der Gräben sollte dabei möglichst einseitig erfolgen. Aufgrund der geringen Breite der Gräben (in den Gemarkungen Holzheim, Villenbach) ist diese Methode bisher noch nicht durchgeführt worden. Seit der Einführung der maschinellen Pflegemahd im Jahr 2010 (Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie) konnte bisher auf die Räumung der Gewässer im Gebiet verzichtet werden. Räumungen stellen nur noch einen Einzelfall dar.

Tabelle 8: Bewertung und Erhaltungszustand Vogel-Azurjungfer

Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	B	**B**	**B**	**B**
An allen wasserführenden Gräben, maximale Abundanzklasse 3a	Die Habitatqualität hat auf Grund der bisher durchgeführten Pflegemaßnahmen eine insgesamt überwiegend gute Ausprägung, kann aber durch weitere gezielte Maßnahmen verbessert werden.	Siedlungsdichten erreichen maximal 14,1 Imagines / 100 m abgegrenzter Habitatfläche bei gesicherter Bodenständigkeit; Bestandsgröße nach STOLL (2017) seit 1994 stark rückläufig	Sohlräumung und Böschungsmahd überwiegend noch günstig, jedoch nicht überall optimal angepasst, unsachgemäßes Mähen mit dem Mähkorb führt zu Sohlräumungen, Vorkommen verschilfter / verbrachter Abschnitte. Teilweise Grabenanstauungen durch Biber	

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im FFH-Gebiet – neben sporadischen Einzelfeststellungen im gesamten Grabensystem - in erster Linie entlang des Landgrabens vor. Es handelt sich hierbei um extensiv gepflegte Grabenböschungen, die einmal jährlich zwischen Oktober und November gemäht werden. Für die Entwicklung der Art ist neben dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auch das Vorkommen der Wirtsameise (*Myrmica rubra*) von entscheidender Bedeutung. Ein zu früher Mahdtermin vor Ende September führt dazu, dass sowohl Eier als auch Jungraupen abgemäht werden. Für den Erhalt der Art bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands im FFH-Gebiet ist somit die Beibehaltung des angepassten Mahdregimes am Landgraben dringend notwendig. An den übrigen, wasserführenden Gräben sind die Schutzmaßnahmen auf den Erhalt der prioritären Libellenarten zu konzentrieren.

Tabelle 9: Bewertung und Erhaltungszustand Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	C	**C**	**A**	**C**
Nur ein Vorkommen am Landgraben	Großer Wiesenknopf nur entlang des Landgrabens in nennenswerten Beständen	Innerhalb der einzigen Habitatfläche des Gebietes wurden maximal 12 Imagines festgestellt.	Auf den Habitatflächen am Landgraben findet derzeit eine angepasste Pflege der Grabenböschungen statt.	

1145 Schlammpeitzger

Die Art wurde im Rahmen der Elektrobefischung am 05.09.2013 nicht nachgewiesen. Der Nachweis dieser Fischart mit Hilfe der Elektrofischerei ist auf Grund seiner Lebensweise - zum Teil gräbt er sich tief in den Bodenschlamm von Gewässern ein - sehr schwer und eingeschränkt. Um statistisch abgesicherte Aussagen über den Populationszustand dieser Fischart im FFH-Gebiet treffen zu können, wären mehrjährige, zeitlich und räumlich versetzte Erhebungen mit Reusen notwendig.

Tabelle 10: Bewertung und Erhaltungszustand Schlammpeitzger

Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	B	C	C	C
Derzeit keine Nachweise (letzter Nachweis vor ca. 20 Jahren)	Die für die Fortpflanzung und Entwicklung dieser Fischart benötigten Lebensräume, in Form von sub- und emersen Wasserpflanzenbeständen auf lockeren und durchlüfteten Schlammböden mit sandigem Untergrund, sind noch regelmäßig in verschiedenen Abschnitten vorhanden.	Heute ist in den Grabensystemen, trotz struktureller Eignung und Zugänglichkeit, allenfalls von einer sporadischen Besiedelungen und einem geringen Bestand auszugehen.	Die intensive ackerbauliche Nutzung sowie damit verbundene Sediment- und Nährstoffeinträge sind Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Art.	

1134 Bitterling

Der Zustand der Population und die Qualität des FFH-Gebietes als Lebensraum für den Bitterling sind insgesamt betrachtet mit B (gut) zu bewerten. Da die Fortpflanzung des Bitterlings streng an das Vorkommen von Großmuscheln der Gattung *Anodonta* bzw. *Unio* gebunden ist, ist von Teich- bzw. Malermuschelbeständen im Grabensystem auszugehen.

Tabelle 11: Bewertung und Erhaltungszustand Bitterling

Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatqualität	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand (gesamt)
	B	B	C	B
Im Weidgraben, Altem Viehweidgraben und Mittleren Graben vorkommend	Lebensräume, in Form von sub- und emersen Wasserpflanzenbeständen auf lockeren und durchlüfteten Schlammböden mit sandigem Untergrund sind noch regelmäßig in verschiedenen Abschnitten vorhanden.	Reproduzierende Bestände der Art sind in allen Größenklassen vorhanden.	auf Grund der lokalen Verbreitung, der relativ geringen Vermehrungsrate sowie der reproduktiven Abhängigkeit von Großmuscheln in Schwaben stark gefährdet. Sediment- und Nährstoffeinträge sowie Grund- und Sohlräumungen sind potentielle Beeinträchtigungen	

2.2.4 Bestand und Bewertung von Schutzgütern der Vogelschutz-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen

Signifikante Vorkommen von Schutzgütern der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind

A260 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava)*

Die Wiesenschafstelze konnte bei Kartierungen der Teilfläche 01 in 2008 und 2009 mit 5 bis 7 Revieren festgestellt werden (BURNHAUSER in litt.). Eine landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidennutzung) bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung ist für die Schafstelze günstig. Vermieden werden sollten das Entfernen von Grasswegen und Saumstreifen in Grünland- und Ackerbaugebieten. Auch Nutzungsänderungen (z.B. Anlage von Sonderkulturen auf Wiesenstandorten, Änderung der ackerbaulichen Anbauweise) sind für den Erhalt der Art ungünstig. Die Habitatqualität, die Population sowie die Beeinträchtigungen wurden mit B (gut) bewertet. Für den Erhaltungszustand (gesamt) der Wiesenschafstelze ergibt sich somit die Bewertung B (gut).

Nicht signifikante Vorkommen von Schutzgütern der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) nutzt das Gebiet als Teil-Lebensraum; das Vorkommen dieser Art ist jedoch nicht für den Gebietsschutz maßgeblich, d. h. nicht signifikant.

2.2.5 Bestand und Bewertung von Schutzgütern der FFH-Richtlinie, die bisher nicht im SDB stehen

Nicht signifikante Vorkommen von Schutzgütern der FFH-Richtlinie, die nicht im SDB aufgeführt sind

Biber (*Castor fiber*)

Der Biber (*Castor fiber*) ist an den Gräben im FFH-Gebiet regelmäßig anzutreffen, aufgrund der Populationsgröße sowie des Zustands oder anderer Faktoren jedoch nicht für den Gebietsschutz maßgeblich, d. h. nicht signifikant. Da Biber durch das Aufstauen der Gräben die Fließdynamik verändern, führt dies stellenweise zu Zielkonflikten mit dem Schutz der Helm-Azurjungfer (und der Vogel-Azurjungfer). Vorrangig sollten die Gräben im FFH-Gebiet jedoch als Lebensräume für diese Libellenarten erhalten und entsprechend gepflegt werden. Eine Förderung des Bibers ist daher nicht erwünscht bzw. sogar kontraproduktiv. Deshalb sind Biberdämme an sensiblen Grabenabschnitten mit wertvollen Libellen-Vorkommen zu entfernen. (Da der Biber streng geschützt ist, ist nichtsdestotrotz jeweils eine Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt erforderlich!).

2.2.6 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Im FFH-Gebiet kommen eine Reihe weiterer Arten vor, die aus naturschutzfachlicher Sicht von Bedeutung, aber nicht Bestandteil der FFH-Richtlinie sind. Die Gräben sind in erster Linie bedeutsame Lebensräume verschiedener Libellenarten, wie etwa dem Kleinen Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*), dem Südlichen Blaupfeil (*Orthetrum brunneum*), der Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) *oder der* Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*).

Im Rahmen der Bestandserfassung des Fischereifachlichen Beitrags zum Managementplan wurden folgende Fischarten der Vorwarnliste der Roten Liste Bayerns erfasst: Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Gründling (*Gobio gobio*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*) und Laube (*Alburnus alburnus*).

3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Ziel der Richtlinien ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes für die im Gebiet gemeldeten relevanten Lebensraumtypen und Arten.

Die allgemeinen **Erhaltungsziele** für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bzw. Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind in den Anlagen 1a und 2a der Bayerischen Natura 2000 Verordnung bayernweit festgelegt. Die Erhaltungsziele wurden im Rahmen der Natura 2000-Verordnung, in Kraft seit 01.04.2016, mit der Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftsverwaltung abgestimmt.

Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen enthält die Bekanntmachung über die Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete vom 29. Februar 2016. Diese Vollzugshinweise sind die behördenverbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug. Sie dienen als Arbeitshilfe für die Erstellung von Managementplänen. Die Ergebnisse der Managementplanung werden bei der regelmäßigen Aktualisierung der Vollzugshinweise berücksichtigt.

3.1 EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ Teilgebiet 01 „Eppisburger Ried“

Die folgenden Erhaltungsziele beziehen sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet. Teile, die für die Teilfläche 01 „Eppisburger Ried“ nicht gelten, wurden in eckige Klammer gesetzt.

Erhalt des Wiesenbrüterlebensraums Schwäbisches Donauried als ausgedehntes, ausreichend unzerschnittenes (Feucht-)Grünlandgebiet mit Niedermoorbereichen und als Lebensraum zahlreicher Vogelarten, insbesondere als bayerischer Wiesenbrüter-Schwerpunkt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Lebensraums als störungsarmes Brut-, Rast-, Schlaf- und Jagdgebiet von Zugvögeln und überwinternden Arten, einschließlich eines ausreichenden Nahrungsangebots. Erhalt der Vernetzung mit anderen Gebieten in der Biotopverbundachse entlang der Donau.

1. [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Bekassine** und **Schwarzkehlchen** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der ausgedehnten, ausreichend ungestörten Niedermoorbereiche mit Streuwiesen und Kleingewässern im Bereich der Mertinger Höll, aber auch als Lebensraum für andere typische Brut- und Gastvogelarten der Niedermoore (**Wespenbussard, Sumpfohreule**) mit ausreichenden Anteilen von Schilfflächen, Gebüschen und Bäumen als Sitzwarten, Brut- und Schlafplätze. Erhalt ggf. Wiederherstellung des niedermoortypischen Wasserhaushalts und des weitgehend offenen Charakters der Landschaft.]

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen der Wiesenbrüter **Großer Brachvogel, Kiebitz, [Braunkehlchen], Wachtelkönig** und **Wachtel** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.). Erhalt ggf. Wiederherstellung des Wiesenbrüterlebensraums auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Greifvögel (**Wespenbussard**).

3. [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schwarzmilans** sowie seiner Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer und ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete mit Alt- und Starkholzbeständen in Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen, auch als Lebensraum des **Pirols,** mit Kleingewässern und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit (Feucht-)Grünland, Säumen, Hecken und Gebüschen in Randgebieten des Wiesenbrüterlebensraums. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.]

4. [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vogelpopulationen der Röhricht- und Verlandungszonen (**Rohrweihe, Wasserralle, Beutelmeise**) sowie ihrer Lebensräume, insbesondere von reich

gegliederten Altschilf- und Röhrichtbeständen an den Seen und Teichen, mit offenem Wasser, Schilf, Weidengebüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe, auch an Kleingewässern und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend ungestörter Bereiche während der Vorbrut- und Brutzeit von März bis einschließlich August.]

5. [Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke, Nachtigall** und **Turteltaube** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausreichend großer Anteile struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Sing- und Sitzwarten, miteinander verbundene Heckenstreifen) außerhalb des Wiesenbrüterkernlebensraums.]

3.2 FFH-Gebiet 7429-301 „Gräben im Donauried nördlich Eppisburg“

Erhalt der grundwasserbeeinflussten, vegetationsreichen Gräben und Bäche zwischen Tiergarten und Bertenau einschließlich ihrer naturnah bewachsenen Ufer als Lebensraum insbesondere für seltene Insekten und Kleinfische, mit einem der bedeutendsten Vorkommen der Helm-Azurjungfer und der Vogel-Azurjungfer in Bayern.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schlammpeitzgers**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Gräben mit weichgründigen, locker durchlüfteten Schlammböden und sandigem Untergrund. Erhalt der Gräben mit schonender Gewässerunterhaltung.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bitterlings**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Fliessgewässerabschnitte, Altgewässer, Altarme und Stillgewässer mit für Großmuscheln günstigen Lebensbedingungen sowie der typischen Fischbiozönose mit natürlich geringer Raubfischdichte.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Helm-Azurjungfer**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der für die Fortpflanzung geeigneten Fließgewässer. Erhalt der Wasserqualität und der Vegetationsstruktur ihrer Habitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung der besonnten, gegen Nährstoffeinträge gepufferten Gräben mit einer die Vorkommen schonenden Gewässerunterhaltung. Erhalt des gewässerangrenzend extensiv genutzten Grünlands und kleinflächiger Brachen.

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Vogel-Azurjungfer**. Erhalt der für die Fortpflanzung geeigneten Fließgewässer. Erhalt der Wasserqualität und der Vegetationsstruktur ihrer Habitate. Erhalt der besonnten, gegen Nährstoffeinträge gepufferten Gräben mit einer die Vorkommen schonenden Gewässerunterhaltung. Erhalt des gewässerangrenzend extensiv genutzten Grünlands und kleinflächiger Brachen.

5. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vernetzungsstrukturen und Trittsteinbiotope, wie Bachläufe, Säume und Gräben.

4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen Vogelarten des Anhangs I der VS-RL bzw. Artikel 4 (2) sowie der FFH-Anhang II-Arten erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan Möglichkeiten aufzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte darzustellen, sondern beschränkt sich auf die Natura 2000-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandlichen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Maßnahmen des Managementplans ist nur für Behörden verbindlich. Für Privateigentümer und Bewirtschafter sind die Maßnahmen freiwillig. Generell und unabhängig vom Managementplan gilt grundsätzlich das gesetzliche Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände nach § 33 BNatSchG.

Ebenso gelten weiterhin bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandene Schutzgebietsverordnungen.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Im Eppisburger Ried wird auf Teilflächen eine extensive Grünlandnutzung mit späten Mahdzeitpunkten (15.06. bzw. 01.07.) über das Vertragsnaturschutzprogramm gefördert (Stand 2016: ca. 11 ha).

Im Rahmen des LIFE-Natur-Projekts „Schwäbisches Donautal“ wurde das Westufer des Eppisburger Weihers abgeflacht und auf ca. 4 ha Flachwasserzonen, Kleingewässer und offene Uferbereiche geschaffen.

Außerdem wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Teilflächen des Gebietes nördlich des dortigen Sees auf ca. 16 ha Fläche Feuchtmulden und Feuchtwiesen angelegt, insbesondere am Mittleren Graben.

Im FFH-Gebiet wurden im Rahmen der Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung bisher folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Grabenmahd mit Mähkorb bzw. Messerbalken (in weiten Bereichen des FFH-Gebiets)
- Mähen der „Wiesenknopfflächen“: 1-mal pro Jahr im Oktober / November (Landgraben)
- teilweise Entfernung von beschattenden Gehölzen (punktuell im gesamten FFH-Gebiet)
- Schaffung von Mulden zum Absetzen von Sedimenten (am Weidgraben und am Mittleren Graben durch Donautal-Aktiv e.V., Kommunen)
- Agrar- und Umweltmaßnahmen (VNP und KuLaP) werden teils auf angrenzenden Wiesen und Ackerflächen angewandt

Im Jahr 2015 wurde durch die Regierung von Schwaben zusammen mit örtlichen Akteuren ein dreijähriges Pilotprojekt zum Wiesenbrüter-Brutplatzmanagement mit den Zielarten Kiebitz und Brachvogel gestartet.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

1. Weiterführung einer schonenden, abschnittsweisen und abwechselnd-einseitigen Grabenpflege mit Abtransport des Mähgutes zur Sicherung der wertvollen Libellenfauna mit landesweit bedeutsamen Vorkommen der Helm-Azurjungfer und der Vogel-Azurjungfer.
2. Extensivierung der Uferstreifen an den Libellengräben, Anlage von beidseitigen, ungedüngten Pufferstreifen. Für die Pufferstreifen soll eine Breite von 10 m angestrebt werden. Nutzung als Grünland ohne Düngung mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr, Entfernung des Mähgutes.

   Verringerung des Nährstoffeintrags und des Eintrags von Schlamm und Feinsedimenten in die Gräben durch Anlage von Absetzbecken im Bereich der Zuläufe; Unterhaltung der bereits bestehenden Becken; Anlage neuer Becken nach Bedarf, insbesondere am Unteren Viehweidgraben
3. Neuschaffung, Erhalt und Sicherung von Extensivwiesen und Brachflächen / Saumstreifen.

Abbildung 2: Balkenmähgerät am Ausleger zur schonenden Pflege von Gräben (Bild: Susanne Kling)

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Arten und für Art. 4 (2)-Arten der VS-Richtlinie

Da es sich bei Vögeln i. d. R. um relativ mobile Arten mit einem vergleichsweise großen Flächenanspruch handelt, steht bei diesen grundsätzlich die Verfügbarkeit geeigneter Habitate in ausreichender Größe im Vordergrund, während hinsichtlich der Lage dieser Habitate keine spezifischen Ansprüche gestellt werden. Im vorliegenden Managementplan sind Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vögel deshalb nur dann lagegenau festgelegt, wenn Habitate, die eine gewisse Entwicklungszeit benötigen bzw. gesetzlich geschützt sind, betroffen sind oder sich die Maßnahmen aus anderen Gründen räumlich genau festlegen lassen (z. B. Betretungsregelungen). Bei der Mehrzahl der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist es also nicht erheblich, wo die entsprechenden Maßnahmen realisiert werden. Das erhöht die Flexibilität bei der Umsetzung.

Eine Differenzierung in Maßnahmen für Anhang I-Arten und Arten nach § 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie ist nicht möglich bzw. sinnvoll. Nachfolgend werden deshalb die Maßnahmen für alle melderelevanten Vogelarten zusammengefasst aufgeführt.

Umsetzung abgestufter Maßnahmenmodule in den Wiesenbrütergebieten

Nachfolgend werden die für die drei wertgebenden Arten (vgl. Abschn. 2.2.1 und 2.2.2) aus fachlicher Sicht notwendigen Maßnahmen dargestellt. Die Maßnahmen werden in Form von speziellen „Modulen“ beschrieben, die für alle schwäbischen Wiesenbrütergebiete in der Grundstruktur gleich sind. Diese unterschiedlichen Maßnahmen-Module sind von der Regierung von Schwaben in Zusammenarbeit mit der Vogelschutzwarte am Bayerischen Landesamt für Umwelt für die Vogelschutzgebiete mit Wiesenbrütervorkommen entwickelt worden. Die Module orientieren sich an den vorkommenden Leitarten und an der Funktion der Gebiete für diese Leitarten.

Mit diesem Modul-Konzept sollen die Maßnahmenvorschläge für Wiesenbrüter vereinfacht und standardisiert werden, zudem soll dadurch die Vergleichbarkeit der Gebiete verbessert werden. Ziel ist außerdem, die Maßnahmen auf die Schwerpunktvorkommen der Leitarten zu konzentrieren und je nach Bedeutung eines Gebietes nach einem abgestuften Schema vorzugehen. Dadurch sollen die vorhandenen Mittel möglichst effizient eingesetzt und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung so gering wie möglich gehalten werden.

Die fachlichen Ziele sehen vor, in den Kerngebieten die Bestände zu erhalten und – soweit ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand vorliegt – zu vergrößern. Von dort kann dann eine Wiederbesiedlung randlicher Flächen und benachbarter Gebiete erfolgen.

Beim Kiebitz liegt der Handlungsschwerpunkt auf einem Brutplatzmanagement, d. h. einen gezielten Gelegeschutz, um den Fortpflanzungserfolg zu erhöhen.

Leitbild eines idealtypischen Wiesenbrütergebiets

Ein in jeder Hinsicht intaktes bayerisches Wiesenbrütergebiet mit der Leitart Brachvogel zeichnet sich durch einen hohen Anteil an wechselfeuchtem, bewirtschaftetem Grünland aus (wenigstens 2/3 der Fläche). Die wechsel- bis dauerfeuchten Zonen solcher Lebensräume bieten ausreichend Nahrung für die bodenbrütenden Wiesenbrüter.

Abbildung 3: Grundrequisiten eines intakten Wiesenbrüter-Lebensraumes

Notwendig ist ferner ein großräumig offener, übersichtlicher Geländecharakter, möglichst frei von Gebäuden, Wasserflächen und Sichthindernissen wie Gehölzen, Hecken, Gebüschen und Baumgruppen. Auch der Anbau hochwachsender nachwachsender Rohstoffe, insbesondere von Elefantengras, und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen führt zu Beeinträchtigungen der Wiesenbrüter und sollte deshalb in Wiesenbrütergebieten vermieden werden.

Dagegen werten spezielle Biotopstrukturen wie gehölzfreie Saum- und Pufferstreifen wie auch Grabenränder und Raine besonders für die kleineren Wiesenbrüterarten den Lebensraum erheblich auf.

Zur Schonung der Gelege und der noch nicht flugfähigen Jungvögel ist auf dem weit überwiegenden Teil der Wiesenflächen eine Bewirtschaftungsruhe von Anfang April bis Mitte Juni erforderlich. Darüber hinaus ist ein Nutzungsmosaik aus später gemähten Extensivwiesen, früh gemähten Intensivwiesen oder Frühmahdstreifen, zweischürigen Festmistwiesen und eingestreuten Ackerflächen sowie Extensivweiden sehr förderlich.

Ein weicher, stocherfähiger Boden ist für die Nahrungssuche Grundvoraussetzung. Dies ist der Fall bei hohem Grundwasserstand oder hohem Anteil an wechselfeuchten Regenwasser- oder Überschwemmungsmulden. Wiesenbrütergebiete müssen möglichst frei sein von Störungen durch außer-landwirtschaftliche Nutzungen (Hunde ausführen, Wandern, Freizeitsport, Flugsport, Angelsport, Reiten, etc.). Ein weitmaschiges und wenig frequentiertes Wegenetz mit gering ausgebauten Wegen bzw. eine funktionierende Besucherlenkung sind hierfür notwendige Voraussetzung.

Das Eppisburger Ried wird komplett dem **Modul 2** - **Wiesenbrüter-Ergänzungsgebiete der Leitarten** zugeordnet (vgl. Abb. 4). Unter dieses Modul fallen Gebiete, in denen der Große Brachvogel nur noch vereinzelt oder unregelmäßig brütet. Diese Bestände sollen erhalten und stabilisiert werden.

Folgende Maßnahmen gelten für das Modul 2:

MODUL 2	**WIESENBRÜTER-ERGÄNZUNGSGEBIETE DER LEITARTEN**
Leitarten:	Großer Brachvogel, Kiebitz
Zielzustand	Großflächige offene Wiesenlandschaft mit wechselfeuchtem Charakter
Maßnahmen:	**1. Erhalt bzw. Wiederherstellung intakter Wiesenbrüter-Lebensräume** – Erhöhung des Grünlandanteils Ein möglichst hoher Grünlandanteil soll angestrebt werden. – Lebensraumausstattung Ein größerer Teil des Grünlandes soll aus überwiegend zwei- bis dreischürigen kräuter- und blumenreichen Wiesen bestehen; in Abhängigkeit von der Zahl der Brutpaare des Brachvogels soll ein hoher Anteil an dauer- und wechselfeuchten Kleinflächen und Flutmulden vorhanden sein. – Nutzungsmosaik Möglichst über Förderprogramme sollen gestaffelte Mahdtermine sowie auf einem größeren Teil der Wiesenfläche eine Bewirtschaftungsruhe vom 01.04. – 15.06. bzw. 01.07. erreicht werden; – Mahd möglichst von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen mit geringer Geschwindigkeit **2. Erhalt bzw. Wiederherstellung des offenen Landschaftscharakters** Entfernung oder Auslichten bzw. Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzreihen, Gebüschen und Einzelgehölzen - unter Beachtung waldrechtlicher Belange **3. Besucherlenkung** – Besucherlenkung nach Bedarf. **4. Einsatz von „Wiesenbrüter-Beratern“** – Gezieltes Mahd- und Brutplatzmanagement in Kooperation mit den Landwirten – Etablierung von Entschädigungszahlungen für flächigen Gelegeschutz

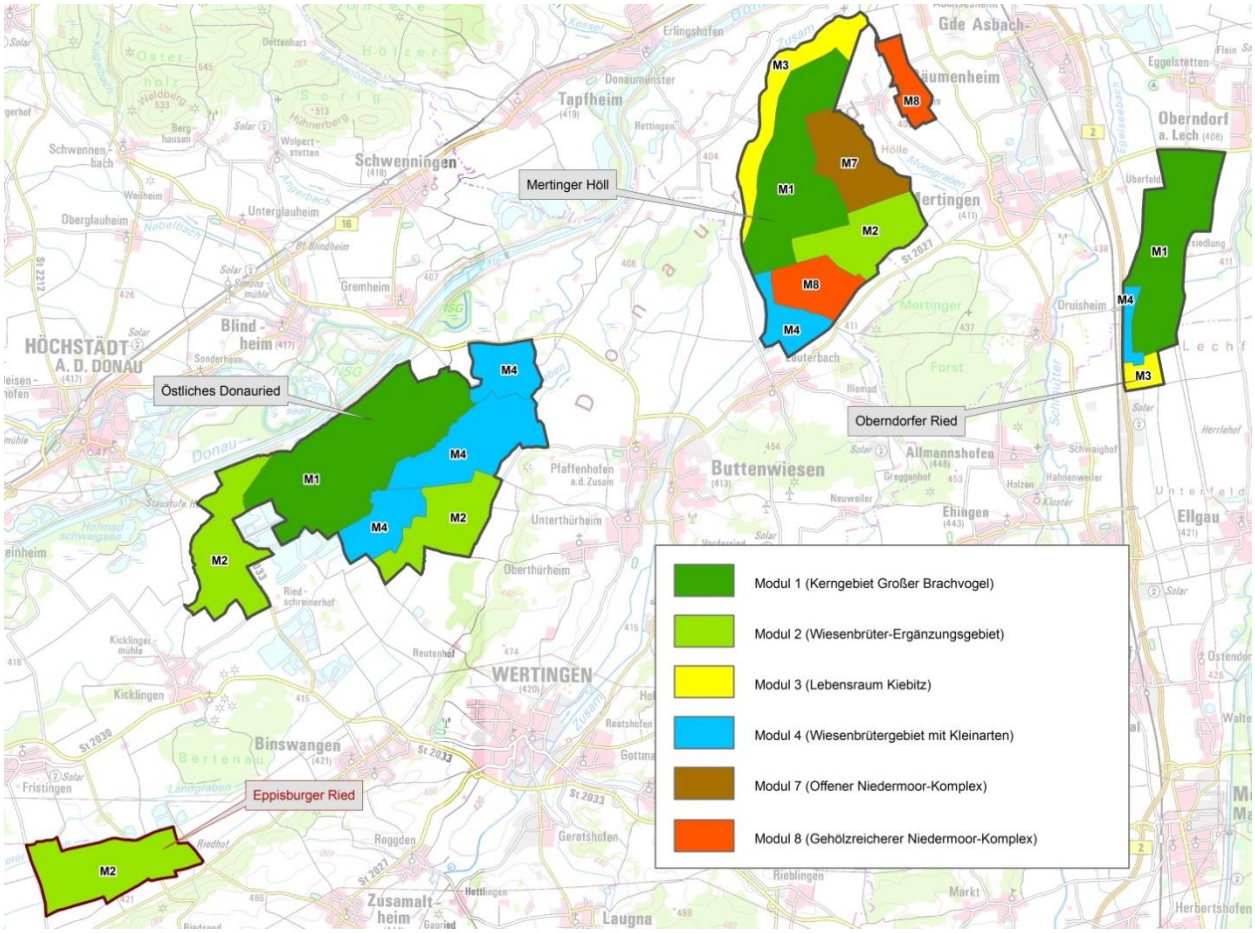

Abbildung 4: Maßnahmenmodule im Wiesenbrütergebiet Eppisburger Ried und im gesamten EU-Vogelschutzgebiet 7330-471 „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“. Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Zur Sicherstellung der fachlichen Erfordernisse, insbesondere zur Umsetzung der Nutzungsempfehlungen in dem Maßnahmenmodul, bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Gezielte, auf die jeweiligen Arten zugeschnittene Pflege von Flächen in öffentlicher Hand bzw. in Hand der Naturschutzverbände. Insbesondere bei Flächen im Eigentum der Gemeinden (Uferrandstreifen, Wegränder, Grabenböschungen etc.) besteht noch ein erhebliches Optimierungspotential (Entwicklung weiterer Extensivgrünlandflächen, Röhrichte und Hochstaudenfluren, kurzrasige Grabenbegleitzonen …).
- Erwerb zusätzlicher Flächen und entsprechende Pflege / Nutzung
- Vertragsvereinbarungen mit den wirtschaftenden Landwirten (z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms): Da es sich bei den bestehenden intensiv genutzten Grünländern i. d. R. um landwirtschaftlich hochproduktive Standorte handelt, wird eine Optimierung dieser Grünländer im Sinne des hier vorliegenden Managementplanes nur dann gelingen, wenn entsprechend flexible und gut dotierte staatliche Förderprogramme (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm, KULAP) angeboten werden können.
- Mittelfristig Erhöhung des Grünlandanteils in allen Mangelgebieten durch z. B. betrieblich ansetzende Förderprogramme oder alternative Förderinstrumente

Das Maßnahmenmodul 2 sieht bei Bedarf die Durchführung von Besucherlenkungsmaßnahmen vor. Im Eppisburger Ried ist ein entsprechender Bedarf gegeben:

Durchführung von Besucherlenkungsmaßnahmen

Um den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten im Gebiet zu sichern bzw. zu verbessern, ist eine Reduzierung der Störungen durch Freizeitnutzung und Besucher unerlässlich. Während der Brutzeit vom 15.3. bis zum 30.6. wird eine Beruhigung des Gebietes angestrebt.

Insbesondere Störungen durch Reiter, Fußgänger (v. a. mit Hunden) und Fahrradfahrer führen während der Brutzeiten zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Wiesenbrüter. Die entsprechenden Nutzergruppen sollten hier durch eine Beschilderung, sowie durch Hinweis- und Informationstafeln etc. sensibilisiert und auf alternative Wege umgeleitet werden.

Die Nutzung des Eppisburger Weihers als Badesee sollte während der Brutzeiten unterbleiben. Alternative Bademöglichkeiten sind im näheren Umfeld vorhanden bzw. sollten ggf. angeboten werden.

Die jagdliche Nutzung soll sich während der Brutzeit auf die Ansitzjagd beschränken. Andere Maßnahmen wie die Errichtung von Hochsitzen, die Wildfütterung, die Ausbringung von Lecksteinen u. ä. sollten außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden.

Das Vogelschutzgebiet hat einen hohen Erlebniswert, der durch Optimierungsmaßnahmen des LIFE Natur-Projektes noch gesteigert worden ist. Zur Regelung der Freizeitnutzung sind Lenkungsmaßnahmen notwendig, um sensible Bereiche zu schonen. Zur besseren Akzeptanz soll ein Alternativangebot für Freizeitaktivitäten (Reiten, Joggen, Nordic Walking, etc.) auf nutzbaren Wegen im unmittelbaren Umfeld des Kerngebiets geschaffen werden.

Soweit eine Reduzierung der Störungen durch freiwillige Maßnahmen nicht möglich ist, sollte ein Betretungsverbot der zentralen Bereiche in der Brutzeit geprüft werden. Von dem Verbot wäre ein Betreten bzw. Befahren im Rahmen der regulären landwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen.

Bei allen Maßnahmen zur Besucherlenkung ist zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere das Befahren der Wege, nicht beeinträchtigt wird.

Neben den im Modul 2 aufgeführten Standardmaßnahmen gelten für das Eppisburger Ried noch folgende **gebietsspezifische Maßnahmen**:

Erhaltung und Offenhaltung von Mulden, Seigen und sonstigen vernässten Bereichen

Wechselfeuchte Flachmulden sind attraktive Nahrungshabitate für den Großen Brachvogel und den Kiebitz. Das Eppisburger Ried weist ein ausgeprägtes Mikrorelief mit zahlreichen Mulden auf. Diese sind zur Sicherung des Erhaltungszustands der wiesenbrütenden Arten zu erhalten.

Erhalt und Förderung von Grünwegen, Wegrainen und Ackersäumen als wichtige Habitatstrukturen für die Wachtel

Für die Rohrweihe sind keine Maßnahmen veranlasst.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Der Schlammpeitzger - und der Bitterling – profitieren von einer schonenden Grabenräumung, die auch den Anhang II-Arten Helm- und Vogel-Azurjungfer dient.

Tabelle 12: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Schlammpeitzger und Bitterling

Maßnahme	Beschreibung
Mis_fos	Reduzierung des Eintrages von Feinsedimenten und Durchführung naturschonender Grabenunterhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet – Verringerung des Eintrages von Schlamm und Feinsedimenten in die Gräben zur Reduzierung der Grabenunterhaltungsmaßnahmen (Sohlräumungen) – Schonende, abschnittsweise abwechselnd-einseitige Grabenpflege mit einer dem Gewässer angepassten und schonenden Mahd- und Sohlräumung. Die Räumungen sind abwechselnd, räumlich versetzt, auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. – Verringerung des Nährstoffeintrages in die Gräben durch Abtransport des Mahdgutes Gewährleistung der linearen Durchgängigkeit für die Fischfauna im FFH-Gebiet

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenknopfbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die Art kommt nur auf den nicht bzw. kaum wasserführenden Landgraben im Norden des Gebietes vor. Die hier bisher durchgeführte einmalige Herbstmahd mit anschließendem Abtransport des Mähguts ab Mitte September soll beibehalten werden, wobei ein Mosaik aus Abschnitten mit abwechselnd zweijährigem und jährlichem Mahdturnus für *M. nausithous* günstig ist. Bei Bedarf ist auch eine gelegentliche Frühmahd (bis ca. Mitte Juni) möglich.

Tabelle 13: Wiederherstellungsmaßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Maßnahme	Beschreibung
Mac_1	– Herbstmahd ab Mitte September, Mähgut abtransportieren. – Herstellung eines Nutzungsmosaiks aus Abschnitten, die abwechselnd in einjährigem und zweijährigem Turnus gemäht werden

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)

Wichtigste Erhaltungsmaßnahme ist eine regelmäßige, schonende und angepasste Mahd und Pflege der Gräben (detaillierte Beschreibung s. Tab. 14, Coe_1). Im gesamten Grabensystem ist es wichtig, die Eutrophierung der Gewässer zu reduzieren. Dies wird durch die Anlage von dezentralen Absetzbecken versucht (LPV Donautal-Aktiv e.V., Kommunen). Zur Schaffung von Jagdhabitaten und zur Förderung des Lebensraum-Verbunds zwischen den Gräben mit Vorkommen der Helm-Azurjungfer ist die Schaffung und Förderung von extensiv genutzten Wiesen notwendig (z.B. Förderprogramme).

Tabelle 14: Erhaltungsmaßnahmen für Helm- und Vogel-Azurjungfer

Maßnahme	Beschreibung
Coe_1	– Schonendes Mähen mit dem Messerbalken, Mähkorb oder einem speziellen Mähgerät; 1. Mahd vor Mitte Juni, bei Bedarf 2. Mahd ab Ende August, inklusive Entfernung des Mähguts (z.B. mit Bandrechen) – Belassen von Wasservegetationsbedeckung zw. 10 – 80 %: Es müssen sowohl Unterwasservegetation (Larvalhabitat), als auch über den Wasserspiegel ragende Pflanzenteile zur Eiablage und Schlupf der Larven vorhanden sein. Eine zu hohe Vegetationsdeckung (> 80 %) im Grabenprofil verhindert ein freies Flugfeld und wird deshalb von den Libellen gemieden. Völlig fehlende Böschungsvegetation und völliges Fehlen von submerser Vegetation wirkt sich ähnlich negativ aus. – Abschnittsweises und alternierend einseitiges Mähen (nicht alles auf einmal in wenigen Tagen) – Belassen von ungemähten „Inseln“, jährlich wechselnd – Einsatz eines Mähkorbes zum Entkrauten nur oberhalb der Gewässersohle; Durchführung nur mit einer ökologischen Baubegleitung – Sohlräumung nur bei zwingendem Bedarf, nur in größeren zeitlichen Abständen alle 4-10 Jahre und nur abschnittweise (maximal 1/3) je Teilfläche; Durchführung nur mit einer ökologischen Baubegleitung – Gezielte Reduktion des Schilfaufwuchses an den Gräben – Bei Bedarf Auflichtung oder Entnahme von Gehölzen

Nach **STOLL** 2017[1] sind die folgenden speziellen Pflegehinweise für Vogel- bzw. Helmazurjungfer wichtig:

- Fließgewässer mit geringer Strömung und voller Besonnung, also geringem Gehölz- und Röhrichtanteil entlang des Gewässers
- Wasservegetationsdeckung zwischen 10 und 80 %. Es müssen sowohl Unterwasservegetation (Larvalhabitat), als auch über den Wasserspiegel ragende Pflanzenteile zur Eiablage und Schlupf der Larven vorhanden sein. Eine zu hohe Vegetationsdeckung (> 80 %) im Grabenprofil verhindert ein freies Flugfeld und wird deshalb von den Libellen gemieden. Völlig fehlende Böschungsvegetation und völliges Fehlen von submerser Vegetation wirkt sich ähnlich negativ aus.
- Verminderung des Eintrages von Nährstoff- und Sedimentfrachten, z. B. durch Extensivierung der angrenzenden Flächen (Randstreifen) und Bau von Absetzbecken.
- Mahdtermine: Der erste Schnitt sollte bis spätestens Mitte Juni, der zweite Schnitt ab Ende August erfolgen. Bis Mitte Juni ist der Großteil der Libellen geschlüpft und die fliegenden Adulttiere finden nach der Mahd ein freies Gewässerprofil vor. Die Frühsommer-Mahd sollte nur einseitig erfolgen.
- Es muss dringend darauf geachtet werden, dass das „Ausmähen“ kein „Leerräumen“ darstellt und dass überstehende Vegetationsreste sowohl im Gewässerbett als auch an der Böschung verbleiben.

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Durch die Nähe der einzelnen FFH-Teilflächen zueinander und die angepasste Grabenpflege ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Teilpopulationen gewährleistet.

4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Grundsätzlich sind im Eppisburger Ried keine Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden notwendig. Eine Ausnahme stellen die Maßnahmen zur Besucherlenkung dar, die möglichst schnell umgesetzt werden sollten.

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Die Umsetzung soll nach der gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 04.08.2000 (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann. Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG entsprochen wird.

Mit Ausnahme der Durchführung von Besucherlenkungsmaßnahmen während der Vogelbrutzeit wird derzeit kein Bedarf für hoheitliche Maßnahmen gesehen.

[1] Stoll, C. (2017): Erfolgskontrolle „Libellengräben im Donauried im Jahr 2016“, Lkr. Dillingen/Do.,. Gutachten i. A. Donautal Aktiv e. V.

Stattdessen kommen die folgenden Instrumente zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schutzgüter des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekt nach „BayernNetzNatur“
- LIFE-Projekte
- Artenhilfsprogramme

Der anerkannte Landschaftspflegeverband Donautal-Aktiv pflegt die Gräben in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen. Im Rahmen von div. Projekten (z.B. LIFE-Natur-Projekt „Schwäbisches Donautal 2005-2011, Biodiversitätsprojekt „Libellengräben im Donauried“ 2009-2010, Biodiversitätsprojekt „Wiesenbrüterkümmerer Schwaben“ 2015-2017) wurden bisher gezielt Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet umgesetzt. Zusätzliche hoheitliche Schutzmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

5 KARTEN

- **Karte 1: Übersicht**
- **Karte 2: Bestand und Bewertung**
- **Karte 3: Ziele und Maßnahmen**